

- Abschrift -



Amtsgericht Nienburg

6 C 409/16

Nienburg, 11.04.2018

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Alfred Boecker, [REDACTED] 58095 Hagen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,
Geschäftszeichen: [REDACTED] vs. [REDACTED] Klage - mö,

gegen

[REDACTED] 12, [REDACTED]

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 46145 Oberhausen,
Geschäftszeichen: 109/2017V21-V,

hat das Amtsgericht Nienburg am 11.04.2018 durch den Direktor des Amtsgerichts Bargemann beschlossen:

1. Gegen die Antragsgegnerin wird wegen Zuwiderhandlung gegen die im rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 - Gesch.Nr. 6 C 409/16 - enthaltene Unterlassungsverpflichtung, nämlich es zu unterlassen „im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe, insbesondere wenn dies unter der Adresse <https://www.facebook.com/groups/183396761998274/?fref=ts> in der Facebookgruppe „Opfer gesucht – wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“, wie folgt geschieht: „Auch der Alfred Boecker gehört zu der Betrügergruppe: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ..“, ein Ordnungsgeld von 1.500,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

3. Streitwert: Wertstufe bis 1.500,00 €.

Gründe:

Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 wurde der Antragsgegnerin unter Androhung von Ordnungsgeld bis zu 200.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, „im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe...“.

Unter bewusster Missachtung dieses ihr am 07.01.2017 zugestellten Urteils und der dortigen Ordnungsmittellandrohung veröffentlichte die Antragsgegnerin nicht nur am 18.02.2017, 20.05.2017 und 27.07.2017 bei Facebook jeweils bereits anderweitig geahndete Kommentare, in denen sie den Antragsteller wiederholt als „Betrüger“ bezeichnete, sondern unterließ es zugleich auch, die bereits dem Urteil vom 04.01.2017 zu Grunde liegenden Posts bei Facebook zu löschen, und zwar auch, nachdem wegen dieser Unterlassung bereits durch rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts Nienburg vom 14.11.2017 ein empfindliches Ordnungsgeld von 1.500,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, gegen sie festgesetzt worden war. Der Antragsteller hat - von der Antragsgegnerin unwidersprochen - durch eidesstattliche Versicherung vom 22.02.2018 und Vorlage entsprechender Screenshots glaubhaft gemacht, dass diese Posts zumindest bis zum damaligen Zeitpunkt immer noch nicht gelöscht waren.

Auch diese fortdauernde Unterlassung stellt einen Verstoß gegen die durch Urteil vom 04.01.2017 tenorierte Unterlassungspflicht dar. Auch wenn sich dieses Ergebnis nicht unmittelbar – wie im angefochtenen Beschluss ausgeführt – aus dem Wortlaut des Tenors des Urteils vom 04.01.2017 zu ergeben scheint, folgt es letztlich doch aus Sinn und Zweck dieser Untersagung, künftige Diffamierungen des Antragstellers durch die Antragsgegnerin in den sozialen Medien des Internets zu vermeiden. Dies geschieht nicht nur durch Wiederholung ausdrücklich untersagter Äußerungen, sondern vorliegend mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch durch Aufrechterhaltung entsprechender, bereits in der Vergangenheit getätigter Aussagen, die nicht gelöscht werden (vgl. nur BGH, Urteil vom 19.11.2015, Gesch.Nr. I ZR 109/14, bei Juris Rn. 34).

Bei der Bemessung der Höhe der Ordnungsmittel hat das Gericht im Rahmen von § 890 ZPO zwar einerseits erneut die gezielt das rechtskräftige Urteil vom 04.01.2017 missachtende Einstellung der Antragsgegnerin berücksichtigt, wobei sie die Reputation des Antragsgegners bewusst nicht nur durch die bereits geahndeten erneuten Diffamierungen, sondern eben auch durch die fortdauernde Aufrechterhaltung bereits im genannten Urteil untersagter Äußerungen schädigte. Andererseits hat es aber auch einbezogen, dass auch der Antragsteller trotz ausdrücklichen Hinweises des erkennenden Gerichts, dass zu Unrecht auf eine adelige Herkunft hinweisende, von ihm selbst gewählten Namenszusätze in Deutschland im Rechtsverkehr nicht zulässig sind, diese ebenso fortdauernd weiterführt, mithin selbst auch gerichtliche Hinweise bewusst ignoriert und dadurch zugleich auch zumindest einzelne Tatbestandmerkmale eines Betruges im Sinne von § 263 StGB verwirklicht, indem er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen - nämlich seiner Adelsherkunft - gezielt einen entsprechenden Irrtum hierüber erregen will. Eine weitere Erhöhung des bereits zuletzt auf 1.500,00 € festgesetzten Ordnungsgeldes war danach nicht gerechtfertigt. Das Gericht verweist hierzu u.a. auf seinen Beschluss vom 22.09.2016 und sein Urteil vom 04.01.2017 im vorliegenden Verfahren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Bargemann
Direktor des Amtsgerichts